

29. VIII. 1917

Schleichhandel und Preisbemessung.

Unter dem Vorsitz des Polizeipräsidenten v. Oppen tagte gestern im Sitzungssaal des Schöneberger Polizeipräsidiums die zahlreich besuchte dritte Versammlung des Beirats des Kriegswucheramtes, an der Vertreter der Behörden, der Handelswelt, Gewerbetreibenden und Handwerker, der Landwirtschaft, des Arbeiterstandes und der Verbraucher, der Wissenschaft und Presse sowie die Mitglieder des Kriegswucheramtes teilnahmen. Wie vorauszusehen war, fand das scharfe Vorgehen des Kriegswucheramtes gegen den Schleichhandel, wie es sich besonders in den letzten Wochen in der Schließung von Gastwirtschaften gezeigt hat, allgemeine Billigung. Der stellvertretende Leiter des Kriegswucheramtes, Staatsanwalt Dr. Falk, gab interessante Einzelheiten über den Umfang, den der Schleichhandel angenommen hat, und über die großen Mengen von Lebensmitteln, die durch ihn der allgemeinen Verteilung entzogen werden. Nach lebhafter Aussprache war die Versammlung einmütig der Ansicht, daß das Kriegswucheramt weiterhin mit rücksichtsloser Schärfe gegen den Schleichhandel vorgehen müsse.

Alsdann hielt der Geschäftsführer des Hansabundes, Regierungsrat a. D. Prof. Dr. Leidig, einen Vortrag über „Grundlinien für die Preisbemessung“. Er nahm hierbei mehrfach gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die Auffassung des Kriegswucheramtes Stellung und vertrat die Ansicht, daß man den zahlenmäßigen Friedensgewinn nicht zur Grundlage des im Kriege zulässigen Gewinnes machen könne. Als übermäßig sei vielmehr nur der Gewinn zu bezeichnen, der sich nach dem Urteil aller billig und anständig Denkenden als „übermäßig“ darstelle. Dieses Urteil sei aufzubauen auf der Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere auch der Marktlage. Ein Gewinn, welcher der Marktlage entspreche, sei nicht übermäßig. Auch müsse die Berechnung von Durchschnittsgewinnen verschiedenartiger Waren zulässig sein. Bezeichnend war es, daß in der ausführlichen Besprechung auch Vertreter von Handel und Gewerbe den Ausführungen des Redners entgegentraten. Namens des Kriegswucheramtes widerlegte Staatsanwalt Dr. Falk die Darlegungen Prof. Leidigs und wies an der Hand mehrerer Beispiele aus der Praxis nach, daß eine Marktlage im Sinne der Preissteigerungsverordnung heute, zwei Jahre nach ihrem Erlasse, unter den ja völlig veränderten Kriegswirtschaftsverhältnissen nicht mehr vorhanden sei. Die Befechter der Marktlage gingen übrigens selbst nicht folgerichtig vor, da sie bei Einkaufspreisen, welche über die üblichen weit hinausgingen, diese und nicht die Marktpreise zur Grundlage ihrer Entscheidung machten. Die Zulässigkeit von Durchschnittspreisen würde aber gerade dem wahren Interesse von Handel und Gewerbe zuwiderlaufen. Denn beim Verdacht einer Preissteigerung, auch der allergeringsten, müsse dann nicht nur der Preisaufschlag an dem einzelnen Stück untersucht werden, sondern die ganze Preisgestaltung des betreffenden Geschäftes. Das habe aber notwendigerweise eine Beschlagnahme aller Geschäftsbücher zur Folge, was eine nicht zu rechtfertigende Mehrarbeit für die Strafverfolgungsbehörden und eine unbillige Befastung der Kaufmannschaft bedeuten würde.